

## **Merkblatt zum Umgang mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe**

Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Gasrevolver oder Gaspistole bezeichnet. Deren Erwerb und Besitz bedürfen keiner Erlaubnis unter der Voraussetzung, dass die Waffe ein Zulassungszeichen („PTB-Zeichen im Kreis“)

Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen, die dieses „PTB-Zeichen“ nicht tragen, unterliegen vollumfänglich der Erlaubnispflicht des Waffengesetzes. Zum Nachweis des rechtmäßigen Besitzes bedarf es daher einer Waffenbesitzkarte!

### **Was beim Umgang mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit dem „PTB-Zeichen“ im Wesentlichen zu beachten ist:**

- Zum Erwerb und Besitz sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Besitz bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über einen Gegenstand.
- Erwerben heißt, ein Gegenstand gelangt in den persönlichen Besitz z.B. durch einen Kauf oder eine Schenkung oder eine sonstige Form der Überlassung selbst für kürzeste Zeit.
- Da selbst Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen bei unsachgemäßer Handhabung erhebliche Verletzungen verursachen können, ist eine solche Waffe stets so aufzubewahren, dass Personen unter 18 Jahren – insbesondere Kinder – keinen Zugang hierzu haben.
- **Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe bedarf eines Waffenscheines.**

### **Was bedeutet Führen einer Schusswaffe?**

Eine Schusswaffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums (z.B. der eigene eingezäunte Garten) ausübt.

**Hierfür ist der Kleine Waffenschein erforderlich.** Eines Kleinen Waffenscheines bedarf es jedoch nicht für folgende **Ausnahmefälle** :

- Das Führen mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitzum.
- Der Transport in nicht schussfertigem und zugriffsbereitem Zustand von einem Ort zu einem anderen.
- Das Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug oder bei Not- oder Rettungsübungen.
- Das Führen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

### **Wo eine Schusswaffe keinesfalls geführt werden darf:**

Auf allen öffentlichen Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel darf selbst mit einem Kleinen Waffenschein ohne zusätzliche Ausnahmeerlaubnis keine Waffe geführt werden.

### **Wann und wo darf mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe geschossen werden?**

Wer außerhalb einer behördlich genehmigten Schießstätte schießen will, bedarf hierzu einer eigenen Schießerlaubnis. Ausnahmen:

- Schussabgabe in Fällen der Notwehr und des Notstandes (§ 32 StGB).
- Schussabgabe durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung mit Schusswaffen, aus denen **nur** Kartuschenmunition verschossen werden kann.
  - Schussabgabe mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben.
- Schussabgabe mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- Schussabgabe mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

### **Besonderer Hinweis zu Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann:**

Die Freistellung vom Erfordernis einer Schießerlaubnis bei Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, setzt voraus, dass die Schusswaffe bauartbedingt nur die Verwendung von Kartuschenmunition zulässt. Kartuschenmunition sind Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss nicht enthalten. Üblicherweise sind Gaspistolen und Gasrevolver im Handel mit einem **Abschussbecher**, der an der Laufmündung aufgeschraubt werden kann. Dieser dient zum Abschießen von Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten (Pyrotechnische Munition). Aus solchen Schusswaffen kann somit auch andere Munition als Kartuschenmunition (Platzpatronen bzw. Reizstoffpatronen) verschossen werden.

**Pyrotechnische Munition mit hauptsächlich Lichteffekten wird vornehmlich an Silvester anstelle der handelsüblichen Silvesterraketen verwendet. Ein Abschießen dieser Munition ohne Schießerlaubnis ist daher rechtswidrig. Die allgemeine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz zum Abfeuern von Krachern und Raketen in der Silvesternacht ersetzt nicht die erforderliche Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz!**

**Die sogenannten Pyroknallpatronen (BAM II) unterliegen der Munitionserwerbserlaubnis! Das Verschießen dieser Knallpatronen ist ein Verstoß gegen das Waffengesetz und Sprengstoffgesetz!!**